

Alte Feuerwehr Thayngen

Vereinsstatuten



Gründung 2005

Inhalt

1. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz
Art. 2 Zweck
Art. 3 Ziel
Art. 4 Mittel

2. Organisation

Art. 5 Organe
Art. 6 Generalversammlung
Art. 7 Vorstand
Art. 8 Sektionen
Art. 9 Kontrollstelle

3. Finanzen

Art. 10 Einnahmen
Art. 11 Ausgaben
Art. 12 Rechnungswesen
Art. 13 Haftung

4. Mitgliedschaft

Art. 14 Aufnahme und Mitgliederkategorien
Art. 15 Stimm- und Wahlrechte
Art. 16 Austritt und Ausschliessung
Art. 17 Folgen des Austritts

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vereinsjahr
Art. 19 Inkrafttreten der Statuten
Art. 20 Liquidation des Vereins

1. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Alte Feuerwehr Thayngen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thayngen SH.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für den Erwerb, Erhalt und die Pflege von Feuerwehr Material, der Alten Feuerwehr Thayngen, für die Nachwelt. Weiter noch für die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Art. 3 Ziel

Das vereinseigene Material soll wenn es die finanziellen und personellen Möglichkeiten erlauben, in geeigneten Lokalitäten erhalten bleiben, und der Bevölkerung und Interessierter näher gebracht werden.

Art. 4 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen Dritter, Veranstaltungen und Vermietung des Vereinsmaterials an Dritte.

2. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

a) Bedeutung und Einberufung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der dazu spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen hat.

b) Pflichten der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und Berichtes der Kontrollstelle
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Mutationen
8. Wahlen des Vorstandes und der Kontrollstelle
9. Jahresprogramm
10. Ehrungen / Auszeichnungen
11. Anträge
12. Diverses

Anträge zur Versammlung müssen mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung schriftlich eingereicht werden.

c) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Mehrheit

Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, die je eine Stimme haben. Im Falle der Stimmengleichheit fällt dem Vereinspräsidenten ein Stichentscheid zu.

Bei Statutenrevisionen müssen 2/3, bei Statutentotalrevisionen, Zweckänderungen und bei Auflösung des Vereins müssen 4/5 aller anwesenden Aktivmitglieder einverstanden sein.

Als Statutentotalrevision gilt eine Änderung der Mehrheit der bestehenden Artikel, sowie eine Änderung der Zuständigkeit der Organe.

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nur in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

d) Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

e) Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Antrag von 1/5 aller Aktivmitglieder oder des Vorstandes kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Als Berechnungsgrundlage dient die per Ende Vereinsjahr bestimmte Aktivmitgliederzahl. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel eines schweizerischen Postamtes auf dem Zustellcouvert das Datum ausweist, welches dem Tag der ausserordentlichen Generalversammlung zehn Tage vorausgeht.

Art. 7 Vorstand

a) Zusammensetzung

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung in den Vorstand

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn
- ChefIn Unterhalt und Material
- AktuarIn
- ein oder mehrere BeisitzerIn

für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand zu melden.

b) Zuständigkeit

Der Vorstand koordiniert die Vereinstätigkeit, informiert die Vereinsmitglieder regelmässig. Er fällt Entscheide über das Vereinsgeschehen (Programm, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzierung) die der Erreichung des Vereinszwecks dienen, nicht aber den Vereinszweck verändern im Rahmen seiner Kompetenzen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen der Vereinsmitglieder zu wahren.

c) Aufgaben

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Organisation der Rechtsberatung

d) Finanzkompetenz des Vorstandes

Der freie Kredit des Vorstandes wird jährlich im Budget festgesetzt.

e) Unterschriftsbefugnis

Unterschriftsberechtigt ist der Präsident, Aktuar und Kassier. Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

f) Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

g) Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand beruft regelmässig Vorstandssitzungen ein. Nicht traktandierte Geschäfte sind beschlussfähig.

Art. 8 Sektionen

Der Verein kann Sektionen aufnehmen. Die Generalversammlung beschliesst über deren Aufnahme oder Ausschluss.

Art. 9 Kontrollstelle

Als Revisoren amten 2 Mitglieder des Vereins, oder eine externe Kontrollstelle die von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Sie kontrolliert die Vereinsrechnung und -führung und legt der Generalversammlung Bericht und Empfehlung zur Jahresrechnung ab. Mitglieder der Kontrollstelle können nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören.

3. Finanzen

Art. 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erlösen aus Presseerzeugnissen, Literatur etc.

Art. 11 Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Vereinsmitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

Art. 12 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Art. 13 Haftung

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag gemäss den Statuten hinaus ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

Art. 14 Aufnahme und Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Verein unterscheidet zwischen

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitglieder
- Gönnern

Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes begründet.

Art. 15 Stimm- und Wahlrechte

Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktivmitglieder des Vereins.

Art. 16 Austritt und Ausschliessung

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags verfällt nach einem Jahr die Mitgliedschaft und somit sämtliche Rechte. Oder aber der Vorstand entscheidet über Ausschluss eines Mitgliedes mit Rekursrecht an die Generalversammlung.

Art. 17 Folgen des Austritts

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen und die bezahlten Mitgliederbeiträge.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung vom Freitag, 18. Februar 2005 in Kraft getreten.

Art. 20 Liquidation des Vereins

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Vermögen ist bis zur Gründung eines neuen Vereins bei der Clientis Spar- und Leihkasse Thayngen zu deponieren. Erfolgt nicht eine Neugründung innerhalb von 5 Jahren, fällt das Vermögen der Feuerwehrrkasse der Feuerwehr Thayngen zu.

8240 Thayngen, 18. Februar 2005

Der Präsident:

Hanspeter Schalch

Der Aktuar:

Gabriel Moser